

# ArbeitnehmervorsorgeBrief

## Kurzbeschreibung Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Versorgungsplans	Finanzielle Unterstützung im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit, auch Witwen- und Waisenversorgung
Unterstützungskasse	Rechtsform Verein, Gruppenkasse, kein Rechtsanspruch
Leistungsempfänger	Arbeitnehmer oder seine/ihre Hinterbliebene
Voraussetzungen der zu versorgenden Person	- Mindestalter 18 Jahre - Höchstalter 55 Jahre - in Österreich mindestens 12 Monate beschäftigt, davon mindestens 6 Monate beim selben Arbeitgeber - Dienstverhältnis unbefristet und mindestens 18 Std pro Woche
Beitragszahler	- grundsätzlich der Arbeitgeber, per Einzug oder Lastschrift - bei Zusatzbeiträgen der/die Arbeitnehmer/in nur per Einzug
Zuwendung/Beitrag	25,-- bis 50,-- Euro / Monat, steuerbefreit gem. § 3 (1) 15aEStG
Leistung	500,-- bis 1.000,-- Euro / Monat, maximal 12 Monate
Beginn	mit Aufnahme in die Unterstützungskasse
Vertragsdauer	12 Monate, danach Verlängerung um je 1 Monat
Kündigung	Monatlich, nach dem ersten Jahr
Mindestmitgliedschaftsdauer für Versorgungsschutz	0 Monate bei Arbeitsunfähigkeit oder 24 Monate bei erheblichen Vorerkrankungen laut Versorgungsbedingungen, 6 Monate bei Arbeitslosigkeit
Recht	Österreichisches Recht
Gerichtsstand	Wien

## Versorgungsfall Arbeitslosigkeit

Voraussetzung	unverschuldete Arbeitslosigkeit, Kündigung durch den Arbeitgeber, Berechtigter vorzeitiger Austritt gem. § 26 AngG, Konkurs des Arbeitgebers, arbeitssuchend und beim AMS arbeitslos gemeldet
Karenz (leistungsfreie Zeit)	zwei Monate
Mehrfache Arbeitslosigkeit	ist berücksichtigt bei aufrechter Mitgliedschaft

## Versorgungsfall Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung	Wegen Krankheit, Unfall, Körperverletzung oder altersbedingter Kräfteverfall länger als 60 Tage arbeitsunfähig (medizinischer Befund, freie Arztwahl, monatlicher Nachweis erforderlich)
Karenz (leistungsfreie Zeit)	zwei Monate
Ausschlüsse	Schwangerschaft, Sucht, selbsterbeigeführte Ursachen, bereits bekannte erhebliche Erkrankungen (ausgenommen, es liegen mehr als 24 Monate zwischen Beginn des Versorgungsschutzes und eingetretenem Leistungsfall)

## Witwen- und Waisenversorgung

Voraussetzung	Tod des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im aktiven Arbeitsverhältnis
---------------	---